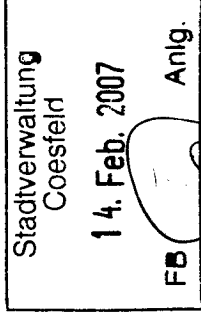


DEHOGA Westfalen · Weßlings Kamp 19 · 48653 Coesfeld

Weßlings Kamp 19
48653 Coesfeld
Telefon 0 25 41 / 95 22 - 0
Telefax 0 25 41 / 95 22 - 20
www.hoga-westfalen.de
coesfeld@hoga-westfalen.de

An den
Bürgermeister
der Stadt Coesfeld
Herrn Heinz Öhmann
Postfach 1843
48638 Coesfeld



Volksbank Coesfeld-Dülmen eG
BLZ 428 613 87
Kontonr. 5 100 295 700

Direkt. Zeichen: fra/fe
Datum: 13.02.2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Öhmann,

zur Vorlage an den Rat der Stadt Coesfeld überreichen wir den folgenden Antrag mit der Bitte um Befassung in der nächsten Ratssitzung:

Der Rat der Stadt Coesfeld möge beschließen:

1. Die Vergütungssteuersatzung der Stadt Coesfeld vom 20.12.2002 in der Fassung vom 23.06.2006 dahin gehend abzuändern, dass die Befreiungstatbestände der Vergütungssteuersatzung wie folgt erweitert werden:
§ 2 Ziff. 5 „Gewerbliche Tanzveranstaltungen“, sowie den § 1 Ziff. 1 zu streichen.
2. Soweit dem Antrag zu 1 nicht entsprochen werden kann, möge der Rat beschließen:
Der in der Vergütungssteuersatzung festgelegte Steuersatz in § 6 Abs. 3 wird aufgehoben und auf einen neu zu ermittelnden Satz ermessensgerecht festgesetzt, höchstens 11 v.H. festgesetzt.
§ 8 Abs. 1 S.2 wird dahingehend abgeändert, dass nach „Toiletten“ „Thekenanlage“ eingefügt wird.
Die festgelegte Pauschsteuer nach § 8 Abs. 2 S.1 und S. 2 wird auf einen neu zu ermittelnden Betrag ermessensgerecht festgesetzt, auf höchstens 0,50 Euro für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, auf höchstens 0,30 Euro für Veranstaltungen im Freien.

Zur Begründung:

1. Gewerbliche Tanzveranstaltungen in Jugend- und Kulturarbeit

- Problem und Ziel

Das Gastgewerbe in Coesfeld ist wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens. Zahlreiche Tanzveranstaltungen werden aus Tradition, zum Teil aus sozialem Anlass her veranstaltet. Coesfelder nutzen Gastronomie als Kommunikationsstätte, als Ort Kultur zu erleben, sich kulturell oder künstlerisch darzustellen.

Ob Kabarett (Ingo Appelt, Atze Schröder, Jürgen Becker), Kunstausstellungen (z.B. Kunstausstellung Salzburger Künstler), Konzerte verschiedenster Musikstile (von HipHop bis zum Jazz) oder anlassbezogene Tanzabende (Karneval, „Freitagstanz“ bzw. „Samstagstanz“, „Stephanus - steinigen“, Heimatabende etc.) werden durch die Coesfelder Gastronomen dargeboten.

Daneben engagieren sich einzelne Gastronomen auch im sozialen Bereich der Jugendarbeit. So veranstaltet die *Fabrik Dance and Show Theatre* in Zusammenarbeit mit dem Caritas Behinderten Freizeit Club Ahaus monatlich eine „Integrative Disco“. Diese Tanzveranstaltung zielt ihrer Gestaltung nach gerade auf Behinderte ab. Bis zu 300 Gästen aus einem Umkreis von 40 km suchen diese Veranstaltung auf.

Neben dieser Veranstaltung bietet der vorgenannte Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Coesfeld, sowie der Kreispolizeibehörde Coesfeld im Zweimonatsrhythmus auch Kindern ab 12 Jahren Entfaltungsraum durch die sog. „Kinderdisco“. Gerade diese Veranstaltung hat nach ihrer Einführung im letzten Jahr sehr großen Zuspruch erfahren. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass in der Gemeinde Coesfeld sowohl caritativen als auch städtischen Einrichtungen zumindest räumlich keine vergleichbaren Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Kinder und Jugendliche nutzen dieses Angebot der Freizeitgestaltung mit so großer Begeisterung, das aufgrund Kapazitätsauslastung diese Veranstaltung ab 2007 in den Vorverkauf gehen muss. Das beteiligte Jugendamt Coesfeld, die Kreispolizeibehörde Coesfeld als auch die Gastronomen begrüßen die gute Annahme und den guten Verlauf dieser Veranstaltungen.

Denn gerade hierdurch konnten diverse Integrationsprobleme Jugendlicher mit Migrationshintergrund in Angriff genommen werden. Gerade in dieser Bevölkerungsgruppe finden sich diverse Indikatoren (Arbeitslosigkeit, fehlende Ausbildungsstelle, etc.), die zu Aggressionspotentialen führen können. Auch in Coesfeld haben sich Störungen des Gemeindelebens realisiert. Diese führten zu einem erheblichen Handlungsbedarf seitens des Jugendamtes und der Polizeibehörden. Um hierauf zu reagieren installierten im Jahr 2005 das Jugendamt über das Jugendzentrum Stellwerk und der Veranstalter ein Regulationsverfahren. Mit dessen Hilfe kam es zu einer wesentlichen Entschärfung der Lage. Integration konnte effektiver betrieben werden, eine positive Entwicklung ist in Gang gesetzt worden. Auch die Polizeibehörde Coesfeld unterstützt diese Aktion. Diese Zusammenarbeit ist ebenso wie vorgenanntes nun aus Coesfeld nicht mehr wegzudenken.

Daneben bietet der Veranstalter *Fabrik Dance and Show Theatre* auch den angehenden Abiturienten stets Raum. Diese können – zumeist aus versicherungstechnischen Gründen – die klassischen Abiturfeiern nicht in den Schulen unterbringen.

Dies soll nur einen kurzen Einblick in die Gestaltung und Teilhabe am Gemeindeleben auch und gerade durch Tanzveranstaltungen geben.

Alle diese Veranstaltungen sind gewerblicher Art. Gewerbliche Tanzveranstaltungen unterliegen in Coesfeld der kommunalen Vergütungssteuer. Doch gerade diese Veranstaltungsart stellt sich aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation für den Gastronomen oft nur als Werbeveranstaltung dar, bei der im günstigen Fall eine

Kostendeckung erzielt wird. Jede Veranstaltung birgt wegen der hohen Fixkosten für die Musik, die Künstler etc. jedoch auch immer ein hohes Ausfallrisiko.

Hohe Kostenquoten wegen der erforderlichen Aufwendungen in den Bereichen Personal, Sicherheit und Hygiene, sowie auch der erst angehobene Gewerbesteuerersatz, Umsatzsteuersatz, sowie Kostensteigerungen in den Bereichen Energie, Wareneinsatz etc. schmälern nicht nur Gewinnmargen, sondern auch nachträglich finanzielles Investitionspotential. Doch gerade dieses kann sich das Gastgewerbe aufgrund eines sehr schlechten Stands bei den Banken nicht verschaffen aufgrund der „Basel I“ und der „Basel II“ Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs. Zusätzliche Mittel zu requirieren ist ihm aufgrund der eigenen Einnahmesituation regelmäßig nicht möglich.

Die kommunale Vergnügungssteuer belastet hier neben den urheberrechtlichen Abgaben privater Verwertungsgesellschaften wie GEMA, VG Wort, VG Media, ZWF u.a. neben der staatlichen GEZ das Gewinnergebnis zusätzlich in erheblicher Weise.

Viele innovative Veranstaltungsideen sind nicht mehr zu realisieren. Auch bestehende Veranstaltungskonzepte – gerade auch mit sozialem Hintergrund - sind ständig auf dem Prüfstand. Dabei sind es gerade diese verschiedenen „Sonderveranstaltungen“, die ein Gemeindeleben – nicht nur im Bereich Jugend - erst „beleben“ oder auch integrativ wirken.

Vereinsgetragenes, caritatives, kirchliches oder städtisches Veranstaltungspotential im Bereich Jugendarbeit in Coesfeld kann die hier aufgezeigten gewerblichen Tätigkeiten meist wegen des finanziellen Risikos, zum Teil wegen der Raumkapazitäten nicht bieten. Alternative Möglichkeiten bieten sich den Gemeindegliedern in diesem Bereich zu den zuvor genannten gewerblichen Veranstaltungen daher nicht.

Auch die bestehenden und geplanten Einrichtungen wie Kino, Theater decken nur einen Teil des Unterhaltungsbedarfs ab. Der Bürger von heute verfügt über ausreichende Mobilität, um gerade auch die „Konkurrenzmärkte“ zu erreichen und seine Unterhaltung in anderer Umgebung zu suchen. Dabei sind die wirtschaftlichen Bedingungen zum Teil andere: Schüttorf (Niedersachsen) fordert Vergnügungssteuer nicht ein. Andere umliegende Gemeinden (NRW) wenden den Steuertatbestand schlicht nicht an.

Die Belastung „Vergnügungssteuer“ zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren, ist daher das Ziel dieses Antrags. Die hierdurch finanziell freiwerdenden Mittel werden zur Aufrechterhaltung, Verbesserung und Erweiterung des Veranstaltungsangebots genutzt. Es steht zu erwarten, dass hierdurch Umsatzsteigerungen erzielt werden können.

2. Handlungsalternativen

Keine.

3. Finanzielle Auswirkungen bzgl. Haushaltseinnahmen aus Tanzveranstaltungen

Die städtischen Einnahmen aus Tanzveranstaltungen betragen nach Angaben des Bürgermeisters ca. 28.000,00 Euro. Bei Statgabe des Antrags zu 1 bzw. des Antrags zu 2 würde diese Haushaltseinnahme entfallen.

Ein Ersatz könnte jedoch wie folgt eintreten:

Die Vergnügungssteuer tritt in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation im Vergleich zum gewöhnlichen Betriebsergebnis zusätzlich zur normalen Kostenquote hinzu. Rechnerisch stellt sie sich also als Gewinn mindernd dar.

Ein Ausfall bzw. Teilausfall der Vergnügungssteuer müsste, da sich in diesem Fall der Gewinn erhöht, durch Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer ausgeglichen werden.

Beispielsrechnung:Einnahmesituation Tanzveranstaltungen

Gäste: 300 Eintrittsentgelt 3,00 € (inkl. 1 Getränk, Warenwert 1,00 Euro)
 Veranstaltungsraum 450 qm
 Verzehr/ Gast: 12,00 € = Umsatz 4.500,00 €

1) abzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 19% = Nettoumsatz: 3.645,00 €

Davon Fixkosten:

2) Wareneinsatz 30% 1.093,50 €
 3) Personalkosten (mind.) 32% 1.166,40 €
 4) Raummiete/ Pacht 10% 364,50 €
 5) Sonstige Kosten 18% 656,10 €
 Gewinn: 364,50 €

(Vergnügungssteuer, GEMA, GEZ – Gebühren sind noch vom Gewinn abzuführen, DEHOGA Beitrag etc.)

Vergnügungssteuerbelastung von 132,00 Euro (22 v.H. vom Eintrittsentgelt abzgl. Roheinnahme = 2 €). GEMA - Gebühr **nur Musik von CD** 100,58 Euro (inkl. DEHOGA – Tarifrabatte).

Soweit Radio-, Fernsehübertragungen, Live-Musik o.ä. Darbietungen geboten werden, sind höhere Kosten durch weitere Lizenzverträge zuzüglich zu erbringen.

4. Sonstige Kosten

Soweit erkennbar, würde die Änderung der Vergnügungssteuersatzung entsprechend dem Antrag zu 2 ff zu keinen weiteren Kosten führen.

In Erwartung Ihrer Unterstützung
 für die Coesfelder Gastronomie & die Coesfelder Gemeinde



gez. Matthias Rulle
 Vorsitzender
 DEHOGA Westfalen
 Ortsverein Coesfeld

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Franiel
 Geschäftsstellenleiterin
 DEHOGA Westfalen
 Geschäftsstelle Coesfeld